



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

1. Die HeidelbergCement AG plant die Verlegung der Werkgleise des Zementwerks Schelklingen außerhalb des Werkgeländes einschließlich der Verlegung der Anschlussweiche im Gleis der Deutschen Bahn in Schelklingen, Landkreis Alb-Donau-Kreis. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die kleinräumige Anpassung des Gleisverlaufs (veränderter Kurvenradius), im Rahmen dessen ein Teil des bestehenden Gleisanschlusses zurückgebaut und mit einem größeren Kurvenradius auf einer Länge von ca. 21,6 m neu trassiert wird. Die bestehenden, nicht mehr erforderlichen und im Schotterbett verlegten Gleise und der Bahnübergang werden anschließend zurückgebaut.

Notwendige Folgemaßnahmen sind die kleinräumige Verschiebung der Anschlussweiche W533 im DB-Gleis um ca. 9,5 m in Richtung Bremsprellbock des Ausziehgleis 580 sowie die kleinräumige Verschiebung des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs „Hammerstein“ in Schelklingen um ca. 7 m in südliche Richtung.

Für dieses Vorhaben wurde am 10.05.2022 eine Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 LVwVfG beim Regierungspräsidium Tübingen, Planfeststellungsbehörde, beantragt.

2. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde, vorliegend das Regierungspräsidium Tübingen, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder

nicht. Für dieses Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

3. Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Einzelnen:

Vorliegend befindet sich das Vorhaben innerhalb der Schutzzone IIIA des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Blaubeuren/Gerhausen (LUBW-Nr.: 425 201) sowie innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Allmendinger Weiher (LUBW-NR.: 425 005).

Es handelt sich bei den aufgeführten Schutzgebieten jeweils um besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG, sodass auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das ist hier nicht der Fall. Im Einzelnen:

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserschutzgebietszonen zu erwarten, da insbesondere der Transport der schwach wassergefährdenden Feststoffe Zementklinker und Bypassstaub außerhalb der Wasserschutzgebiete erfolgt und im Falle eines Bahnunfalles eventuell austretender Feststoff und Dieselkraftstoff schnell und schadlos entfernt werden können. Abwasser entsteht im Gleisbereich nicht.

Insbesondere handelt es sich vorliegend um die kleinräumige Verlegung bereits bestehenden Werkgleise, sodass die bestehende Vorbelastung lediglich verschoben wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der vorgenannten Gebiete betreffen ist bei dem Vorhaben nach alledem nicht zu erwarten.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen.

4. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Raum N 239, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, den 12.07.2022

Regierungspräsidium Tübingen

Abteilung 2, Referat 24


Ebenhoch

